

Der nächste Sargnagel für die Welthandelsregeln

Die einseitige Vereinbarung der EU mit den USA untergräbt das Vertrauen ins globale Regelwerk noch weiter

HANSUELI SCHÖCHLI

Nicht perfekt, aber «stark»: So qualifizierte die EU-Kommissions-Präsidentin Ursula von der Leyen die in der vergangenen Woche verkündete Handelsvereinbarung mit den USA. Hier die Eckwerte: Die USA vervielfachen ihre Importzölle auf den meisten EU-Gütern von im Mittel weniger als 4 Prozent auf 15 Prozent – und die EU bedankt sich für diese saftige Ohrfeige artig. Sie schafft gegenüber Güterimporten aus den USA alle Industriezölle ab, sie verspricht privilegierten Marktzugang für amerikanische Agrargüter, und sie stellt grosse Investitionen von EU-Firmen in den USA in Aussicht sowie hohe Käufe von Energieträgern und von Rüstungsgütern aus den USA.

Mit diesem Bückling verfliegen die letzten Illusionen, dass die aussenpolitisch traditionell schwache EU wenigstens in Handelsfragen mit den Grossen auf Augenhöhe reden kann. Das EU-Instrument für Gegenmassnahmen gegen drohende Handelskriege hat sich als untauglich erwiesen – mangels EU-interner Geschlossenheit. Der Preis der kurzfristigen Vermeidung einer Eskalation ist der langfristige Verlust von Glaubwürdigkeit. In Washington, Peking und Moskau wird man diese EU-Schwäche mit Genugtuung zur Kenntnis nehmen. Die Hoffnung der EU, dass die Regierung Trump dank dem Zoll-Deal plötzlich für eine stärkere Unterstützung der Ukraine eintritt, steht derweil auf dünnem Eis.

Generelle Erleichterungen

Aus Sicht der Schweiz, die sich mangels nationaler Macht traditionell für starke internationale Handelsregeln eingesetzt hat, muss eine Erkenntnis aus dem Abkommen EU-USA besonders deprimerend sein: Mit der EU hat sich nun auch der bedeutendste bisher verbliebene Unterstützer der Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) anscheinend von einem zentralen WTO-Grundsatz verabschiedet – dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die WTO-Technokraten sprechen verwirrlicherweise von «Meistbegünstigung», doch gemeint ist damit folgendes Prinzip: Wer einem anderen Land eine Handelerleichterung zugesteht, muss diese Erleichterung im Prinzip auch allen anderen WTO-Mitgliedern gewähren.



Anscheinend verabschiedet sich die EU vom WTO-Grundsatz der Nichtdiskriminierung.

VINCENT ISORE / IMAGO

Es gibt Ausnahmen von diesem Grundsatz. So sind Sondererleichterungen gegenüber Entwicklungsländern zulässig. Und zulässig sind im Kontext des Güterhandels auch privilegierte Erleichterungen im Rahmen von «regionalen» Handelsabkommen. Gemeint sind Abkommen, an denen nicht alle WTO-Mitglieder beteiligt sind. Vor allem zwei Bedingungen sind hier zu beachten: Solche Abkommen senken bei den beteiligten Partnern die Handelsbarrieren, und ein grosser Teil des Handels zwischen den Partnern ist abgedeckt.

Die Hoffnung stirbt zuletzt

Vor allem die erstgenannte Bedingung ist bei der Vereinbarung EU - USA allem Anschein nach krass verletzt. Die EU senkt ihre Handelsbarrieren nur gegenüber den USA. Und die Rechtfertigung, dass die Vereinbarung EU - USA insgesamt die Handelshürden bei bei-

den Parteien senken würde, zieht nicht – denn die USA machen mit ihren massiven Zollerhöhungen das Gegenteil.

Die EU-Kommission sagte dazu auf Anfrage, dass die EU ein «Unterstützer der WTO und des Regel-basierten Handels» bleibe. Und: «Wir streben eine Handelsvereinbarung EU - USA an, die kompatibel ist mit den WTO-Regeln.» Aus inoffiziellen Äusserungen aus dem Stab der EU-Kommission lässt sich mutmassen, dass die EU die Rechtfertigung in der WTO-Klausel zu «interimistischen Abkommen» suchen wird. Dies unter etwa folgendem Motto: Wir streben langfristig beidseitig eine substantielle Senkung der Handelshürden an – und dies ist im Sinn der WTO-Regeln.

Die Vereinbarung von letzter Woche ist noch kein fertiger Vertrag, sondern sie enthält «nur» Eckwerte. Und die gemeinsame Erklärung der USA und der EU verweist in der Tat darauf, dass die Vereinbarung zu den Eckwerten der «erste

Schritt» in einem Prozess sei, der ausgebaut werden könne und den Marktzugang «weiter» verbessere. Doch diese Hinweise als Aussicht auf einen künftig beidseitigen substantiellen Abbau der Handelshürden zu verkaufen, erscheint sehr wacklig. Nimmt man den Verweis auf die Möglichkeit eines Ausbaus der Vereinbarung mit böser Absicht wörtlich, wäre folgendes Ergebnis denkbar: Die USA erhöhen ihre Zölle von 15 auf 30 Prozent, und die EU senkt die Agrarzölle weiter.

Zollkontingente wären zulässig

Die im WTO-Regelwerk erwähnte Möglichkeit eines Interims-Abkommens könnte wohl dann WTO-konform sein, wenn dieses per saldo einen mindestens kleinen Schritt in die richtige Richtung bringt (Abbau der Handelshürden), mit weiteren Schritten in Aussicht. Doch auf Seiten der USA bringt die Vereinbarung einen grossen Schritt in die falsche Rich-

tung (massive Zollerhöhung). Man müsste also glauben, dass die Regierung Trump oder eine künftige Regierung plötzlich die eigenen Zölle oder sonstige Handelshemmnisse wieder massiv senken will.

Befragte Schweizer Handelsexperten äusserten am Montag auf Anfrage grosse Zweifel. Die EU könne diesen Deal angesichts der starken Zollerhöhungen der USA gegenüber dem WTO-Regelwerk «nicht rechtfertigen», sagt der Berner Handelsrechtsspezialist Thomas Cottier, emeritierter Professor und Mitglied eines Pools von Schiedsrichtern für Berufungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen gewissen WTO-Mitgliedern. Zulässig wäre dagegen laut Cottier die Gewährung von bilateralen Kontingenten für Zollvergünstigungen. Wenn nun also die Schweiz in einer Vereinbarung den USA zollbefreite Importkontingente für gewisse Agrargüter gewähren würde, könnte dies gemäss Cottier WTO-rechtlich akzeptabel sein. Aber solche Kontingente dürften gemäss dem Handelsexperten nicht dazu führen, dass die Importe aus Drittstaaten massiv eingeschränkt würden.

Sicherheit über alles?

Zweifel am Deal EU - USA äussert auch Michael Hahn, Direktor des Welthandelsinstituts der Universität Bern. Ein genaues Urteil ist laut Hahn aber erst möglich, wenn ein konkretes Abkommen mit einem rechtsverbindlichen Vertragstext vorliegt. Die Hoffnung, dass dieses Abkommen später auf beiden Seiten zu substantieller Senkung der Handelshürden führe, würde gemäss Hahn für die WTO-Konformität nicht genügen. Es braucht einen konkreten Fahrplan in dieser Richtung.

Zu berücksichtigen sei überdies die Sicherheitslage in Europa, ergänzt der Institutsdirektor. In der Tat erlauben die WTO-Regeln Ausnahmen aufgrund von essenziellen Sicherheitsinteressen. Im aktuellen Kontext frei interpretiert: Wer in seiner Sicherheit von den USA abhängig ist und entsprechend erpresst wird, muss alles schlucken und könnte dies noch als WTO-kompatibel verkaufen. Was für einen Sinn die WTO-Regeln dann noch haben, ist eine andere Frage.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft hält sich in der WTO-Frage noch zurück. Es sagte auf Anfrage nur, dass es sich zu Einzelheiten der Vereinbarung EU - USA nicht äussern könne.